

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche
der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

2008

Ausgegeben zu Speyer 25. Februar 2008

Nr. 2

Inhalt:

Gesetze und Verordnungen

Wahlordnung -WO- mit Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung - WODV-	30
Beschluss über die Umbenennung der Protestantischen Kirchengemeinde Ludwigshafen-Gartenstadt.....	66

Bekanntmachungen

Zweite Theologische Prüfung 2008.....	66
Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim.....	68
Kollekte für die Partnerkirche Anhalt.....	69
Kollekte für die Weltmission.....	70

Stellenausschreibungen	71
-------------------------------------	----

Dienstnachrichten	73
--------------------------------	----

**Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung – WO –
mit der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung – WODV –**

vom 30. Januar 2008

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Wahlordnung vom 16. November 2007 (ABl. S. 265) und auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung vom 13. Dezember 2007 (ABl. 2008 S. 3) wird der Wortlaut wie nachstehend bekannt gemacht.

Speyer, den 30. Januar 2008
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

WAHLORDNUNG – WO –

vom 30. Januar 2008

mit Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung –WODV–

vom 30. Januar 2008

I. Wahl der Presbyterinnen/Presbyter

§ 1

Zusammensetzung des Presbyteriums

(1) Das Presbyterium besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern (Presbyterinnen/Presbyter) sowie aus den Pfarrerinnen/Pfarrern aller Pfarrämter der Kirchengemeinde.

(2) Die Inhaberinnen/Inhaber und Verwalterinnen/Verwalter von Gemeindepfarrstellen sind kraft dieses Amtes Mitglieder des Presbyteriums. Sind zwei Pfarrerinnen/Pfarrer gemeinsam Inhaberinnen/Inhaber oder Verwalterinnen/Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine/einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerin/der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Die Pfarrerinnen/Pfarrer verständigen sich darüber, wer von ihnen Mitglied sein soll.

Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Bezirkskirchenrat. Die Mitgliedschaft im Presbyterium kann nach Ablauf von drei Jahren wechseln. Für den Wechsel in der Mitgliedschaft gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

(3) Pfarrerrinnen/Pfarrer, die einer Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind und nicht Verwalterinnen/Verwalter einer Pfarrstelle sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Satz 1 gilt nicht, sofern die Pfarrerin/der Pfarrer durch das Presbyterium berufen wird (§ 35).

Zu § 1

1. (1) Soweit Pfarrerrinnen/Pfarrer mehreren Kirchengemeinden zur Dienstleistung zugewiesen sind, bestimmt die Dekanin/der Dekan das Presbyterium, an dessen Sitzungen sie regelmäßig mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen sollen sie zu Sitzungen, die ihren Dienst unmittelbar betreffen, eingeladen werden.
- (2) Pfarrerrinnen/Pfarrer sind in der Kirchengemeinde/den Kirchengemeinden, der/denen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, nicht in das Presbyterium wählbar, können jedoch nach § 35 WO berufen werden.

§ 2

Anzahl der Presbyterinnen/Presbyter

In Kirchengemeinden

bis zu 500 Mitgliedern werden	5 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 1000 Mitgliedern werden	6 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 1500 Mitgliedern werden	7 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 2000 Mitgliedern werden	8 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 2500 Mitgliedern werden	9 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 3000 Mitgliedern werden	10 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 3500 Mitgliedern werden	11 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 4000 Mitgliedern werden	12 Presbyterinnen/Presbyter

gewählt. Auf Antrag des Presbyteriums einer Kirchengemeinde kann der Bezirkskirchenrat die Anzahl der nach Satz 1 zu wählenden Mitglieder um eines erhöhen oder verringern. Für Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Mitgliedern ist für jedes weitere angefangene Tausend eine Presbyterin/ein Presbyter mehr zu wählen; mehr als 21 Presbyterinnen/Presbyter können nicht gewählt werden.

Zu § 2

2. Für die Anwendung der Wahlordnung gelten die Mitgliederzahlen, die der Landeskirchenrat bekannt gibt.
3. § 2 WO regelt die Zahl der in der Kirchengemeinde, nicht in den einzelnen Wahlbezirken, zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter. Diese kann sich bei der Bildung von Wahlbezirken nach § 10 WO erhöhen.

§ 3
Amtdauer, Verpflichtung

(1) Die Amtdauer des Presbyteriums beträgt sechs Jahre. Die Presbyterinnen/Presbyter üben ihr Amt solange aus, bis ihre Nachfolgerinnen/Nachfolger eingeführt sind.

(2) Die Presbyterinnen/Presbyter haben ihr Amt entsprechend ihrer Verpflichtung zu führen.

Zu § 3

4. Die Amtsperiode beginnt mit der Einführung der gewählten Presbyterinnen/Presbyter. Die Einführung und Verpflichtung einer Presbyterin/eines Presbyters erfolgt nach dem Gesetz über die Ordnung der Einführung von Presbytern vom 10. November 1966 (ABl. S. 231).

§ 4
Wahlgrundsätze, Wählerinnen-/Wählerliste

(1) Die Presbyterinnen/Presbyter und Ersatzmitglieder in gleicher Zahl werden von den als Wahlberechtigte in die Wählerinnen-/Wählerliste eingetragenen Mitgliedern der Kirchengemeinde in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) In die Wählerinnen-/Wählerliste wird jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfälzischen Landeskirche eingetragen, das in der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz hat.

(3) Gehört ein Mitglied der Landeskirche zu einer anderen Kirchengemeinde als der seines Wohnsitzes (§ 7 Abs. 3 der Kirchenverfassung), so ist es nur in der anderen Kirchengemeinde wahlberechtigt.

(4) Hat ein Mitglied der Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden seinen Wohnsitz, so darf es sein Wahlrecht nur in der Kirchengemeinde ausüben, in der es seine Hauptwohnung hat. Auf Antrag kann das Mitglied sein Wahlrecht stattdessen in der Kirchengemeinde ausüben, in der es eine Nebenwohnung hat.

Zu § 4

5. (1) Die Wählerinnen-/Wählerliste kann als Liste oder als Wählerinnen-/Wählerkarte geführt werden.

(2) Sofern keine Hindernisse (§ 5 WO) bekannt geworden sind, muss das Mitglied der Kirchengemeinde in die Wählerinnen-/Wählerliste aufgenommen werden.

6. (1) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche bestimmt sich nach dem Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. 1978 S. 112) und der Verordnung vom 21. Juni 1985 (ABl. S. 152).

(2) Für Angehörige der Bundeswehr gelten besondere Wohnsitzregelungen (s. Nr. 11).

7. Im Falle von § 4 Abs. 3 WO hat das Pfarramt des Wohnsitzes bei der Zulassung nach § 7 Abs. 3 KV Vorkehrungen zu treffen, damit die/der Betreffende auf der Wählerinnen-/Wählerliste gestrichen oder nicht in ihr aufgenommen wird. Die Umgemeindung ist dem Landeskirchenrat mitzuteilen.
8. Die Mitglieder der Landeskirche, die in mehreren Kirchengemeinden einen Wohnsitz haben, können ihr Wahlrecht nur einmal ausüben. Wollen sie ihr Wahlrecht nicht in der Kirchengemeinde der Hauptwohnung, sondern in der einer Nebenwohnung ausüben, müssen sie bis spätestens zwei Monate vor der Wahl bei der Kirchengemeinde der Nebenwohnung den Antrag stellen, hier ihr Wahlrecht ausüben zu wollen. Hierauf ist in den öffentlichen Bekanntmachungen über die Wahl der Presbyterinnen/Presbyter ausdrücklich hinzuweisen. Die Kirchengemeinde der Nebenwohnung, in der gewählt werden soll, teilt der Kirchengemeinde der Hauptwohnung die Entscheidung mit.

§ 5

Wahlberechtigung

- (1) Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde wahlberechtigt, das am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist ein Mitglied der Kirchengemeinde,
 - a) das am Wahltag weniger als zwei Monate Mitglied der Kirchengemeinde ist oder
 - b) für das zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst oder
 - c) das am Wahltag das kirchliche Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6

Wählbarkeit

Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde wählbar, das am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und zur Übernahme des Amtes und zur Verpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen bereit ist.

Zu § 6

9. Übt ein Mitglied der Kirchengemeinde sein Wahlrecht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 WO in der Kirchengemeinde seines Nebenwohnsitzes aus, ist es auch nur in der Kirchengemeinde seines Nebenwohnsitzes wählbar.

§ 7

Festsetzung von Terminen und Fristen

(1) Die Kirchenregierung setzt den Termin fest, an dem die Wahl der Presbyterinnen/Presbyter stattfindet. Der Termin ist den Kirchengemeinden spätestens vier Monate zuvor bekannt zu geben.

(2) Die Kirchenregierung setzt auch die Termine und Fristen fest, innerhalb derer die einzelnen Wahlmaßnahmen in den Kirchengemeinden stattzufinden haben (insbesondere Ankündigung der Wahl, Einrichtung von Wahl- und Stimmbezirken, Errichtung von Wahlausschüssen, Feststellung der Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter, Einsichtnahme in die Wählerinnen-/Wählerliste, Aufforderung zu Wahlvorschlägen).

Zu § 7

10. Nach der Bekanntgabe der von der Kirchenregierung festzusetzenden Fristen und Termine werden die übrigen Fristen und Termine festgesetzt (vgl. z.B. §§ 16, 24 WO).

§ 8

Wahlbezirke und Stimmbezirke

(1) Jede Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Wahlbezirk kann in mehrere Stimmbezirke eingeteilt werden.

Zu § 8

11. (1) Die Wahl wird in Wahlbezirken durchgeführt. Die Voraussetzungen, unter denen in einer Kirchengemeinde mehrere Wahlbezirke zu bilden sind, ergeben sich aus § 9 WO. Jeder Wahlbezirk wählt eigene Vertreterinnen/Vertreter in das Presbyterium.

(2) Der Stimmbezirk ist der Teil des Wahlbezirkes, für dessen Gebiet jeweils ein bestimmter Wahlort (Wahlraum) eingerichtet wird. Der Stimmbezirk soll die organisatorische Durchführung der Wahl erleichtern. In ihm werden keine eigenen Vertreterinnen/Vertreter gewählt, sondern die Vertreterinnen/Vertreter des Wahlbezirks.

12. Die Angehörigen der Bundeswehr im Sinne des Art. 7 Abs. 1 und 2 des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge (Militärseelsorgevertrag) vom 22. Februar 1957 (ABl. 1957 S. 143 und Bergmann GOV II S. 1226 bis 1238) wählen in der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben. Wehrpflichtige haben ihren Wohnsitz in der Regel in der Gemeinde, in der sie vor der Einberufung gewohnt haben (§§ 9 und 11 BGB).

§ 9

Bildung der Wahlbezirke

(1) Mehrere Wahlbezirke, die eigene Presbyterinnen/Presbyter in das Presbyterium wählen, sind zu bilden in Kirchengemeinden

a) mit mehr als 4500 Mitgliedern,

b) mit Gemeindeteilen, in denen regelmäßig mindestens einmal im Monat Gottesdienste stattfinden.

In begründeten Ausnahmefällen können Wahlbezirke durch das Presbyterium mit Bestätigung des Bezirkskirchenrats abweichend von Satz 1 gebildet werden.

(2) Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt durch das Presbyterium und bedarf der Bestätigung des Bezirkskirchenrats.

Zu § 9

13.(1) In Kirchengemeinden mit mehr als 4500 Mitgliedern sind mindestens zwei Wahlbezirke zu bilden. Die Zahl der Wahlberechtigten soll in jedem Wahlbezirk ungefähr gleich groß sein, wenn nicht z. B. kirchliche, geografische oder soziologische Besonderheiten eine andere Aufteilung nahe legen.

(2) Gemeindeteile, in denen regelmäßig mindestens einmal im Monat Gottesdienste stattfinden, bilden eigene Wahlbezirke. Gemeindeteile mit mehr als 4500 Mitgliedern sind in weitere Wahlbezirke aufzuteilen.

(3) Die Möglichkeit, Wahlbezirke nach § 9 Abs. 1 Satz 2 WO zu bilden, soll insbesondere bei großen Kirchengemeinden mit stark divergierenden Sozialstrukturen von den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 WO befreien.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde A-B besteht aus den früher selbstständigen Kirchengemeinden A mit 4700 Mitgliedern und B mit 1300 Mitgliedern. In beiden Gemeindeteilen findet sonntäglich regelmäßig ein Gottesdienst statt.

Ergebnis: B ist ein Wahlbezirk nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b WO. In A sind nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a WO mindestens zwei Wahlbezirke zu bilden.

(4) Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 WO kann auch auf die Bildung von Wahlbezirken verzichtet werden.

§ 10

Anzahl der Presbyterinnen/Presbyter in den Wahlbezirken

(1) Die Zahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter richtet sich anteilig nach der Zahl seiner Mitglieder.

(2) Jeder Wahlbezirk wählt, unabhängig von seiner Größe, mindestens zwei Presbyterinnen/Presbyter.

(3) Auf Antrag des Wahlausschusses eines Wahlbezirks kann der Bezirkskirchenrat in Kirchengemeinden, in denen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Wahlbezirke zu bilden sind, festlegen, dass bis zu drei weitere Presbyterinnen/Presbyter gewählt werden. Der Bezirkskirchenrat bestimmt, welche der Wahlbezirke, auf die nach Abs. 1 mindestens zwei Presbyterinnen/Presbyter entfallen, die weiteren Presbyterinnen/Presbyter wählen. Dabei ist die Zahl der Gemeindeglieder in den Wahlbezirken zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Bezirkskirchenrats ist unanfechtbar.

(4) Außenorte, die keinen eigenen Wahlbezirk bilden, sollen mindestens eine Presbyterin/einen Presbyter stellen.

Zu § 10

14. (1) Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter richtet sich anteilig nach der Zahl der hier wohnenden Mitglieder.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde A hat 5700 Mitglieder, 3700 leben im städtischen Bereich S, die Übrigen in dem geschlossenen, ländlich geprägten Bereich L. Insgesamt sind mehr als 4000 Mitglieder wahlberechtigt. Für S und L wird je ein Wahlbezirk gebildet. Für A sind nach § 2 WO insgesamt 14 Presbyterinnen/Presbyter zu wählen.

Auf S entfallen:

$$3700:5700 = x:14; x = 9,09.$$

Auf L entfallen:

$$2000:5700 = y:14; y = 4,91.$$

Damit die Gesamtzahl von 14 nicht überschritten wird, ist der größere Dezimalbruch auf-, der kleinere abzurunden. S wählt somit neun, L fünf Presbyterinnen/Presbyter aus seinem Wahlbezirk.

(2) Jeder Gemeindeteil, der ein eigener Wahlbezirk ist, weil in ihm regelmäßig und mindestens einmal im Monat ein Gottesdienst stattfindet, stellt mindestens zwei eigene Presbyterinnen/Presbyter. Die rechnerisch auf ihn entfallende Zahl an Presbyterinnen/Presbytern wird erforderlichenfalls auf diese Mindestzahl erhöht, die Zahl der nach § 2 WO für die gesamte Kirchengemeinde zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter erhöht sich im gleichen Umfang.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde A-B-C (2600 Mitglieder) besteht aus den früher selbstständigen Kirchengemeinden A (1800 Mitglieder), B (600 Mitglieder) und C (200 Mitglieder). In A findet wöchentlich, in B vierzehntägig, in C monatlich ein Gottesdienst statt. Nach § 2 WO wären grundsätzlich zehn Presbyterinnen/Presbyter zu wählen. Hiervon entfallen auf

$$A: 1800:2600 = x:10; x = 6,92;$$

$$B: 600:2600 = y:10; y = 2,31;$$

$$C: 200:2600 = z:10; z = 0,77.$$

Rechnerisch stellen somit A sieben, B zwei und C eine Presbyterin/einen Presbyter. Die Zahl der in C zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter ist auf zwei zu erhöhen. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der in der Kirchengemeinde A-B-C zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter auf 11.

15. Tritt durch die Erhöhung der Zahl der in einzelnen Gemeindeteilen zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter (vgl. Nr. 13 Abs. 2) eine unangemessene Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse ein, so kann der Bezirkskirchenrat die Zahl der Presbyterinnen/Presbyter für die Gemeindeteile um insgesamt bis zu drei erhöhen, die sonst nur die rechnerisch auf sie entfallende Zahl von Presbyterinnen/Presbytern stellen würden. Antragsberechtigt ist jeder Wahlausschuss der Kirchengemeinde.

Beispiel:

Nach §§ 2, 10 Abs. 1 WO entfallen in der Kirchengemeinde A-B-C-D

auf den Wahlbezirk A	sieben Presbyterinnen/Presbyter,
auf den Wahlbezirk B	drei Presbyterinnen/Presbyter und
auf die Wahlbezirke C und D	je eine Presbyterin/ein Presbyter.

Die Zahl der Presbyterinnen/Presbyter ist in C und D auf je zwei zu erhöhen, die Gesamtzahl von zwölf auf vierzehn. Es kann nunmehr angebracht sein, die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter in A um zwei, in B um eine/einen zu erhöhen.

Antragsberechtigt ist hierfür jeder Wahlausschuss der Kirchengemeinde A-B-C-D. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Bezirkskirchenrats ist nicht gegeben.

16. Außenorte, die keinen eigenen Wahlbezirk bilden, sollen mindestens eine Presbyterin/einen Presbyter stellen. Diese/Dieser kann auch nach § 35 WO berufen werden. Dabei darf die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter nicht erhöht werden.

§ 11

Wahlausschuss

Das Presbyterium bestellt für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuss. Jeder Wahlausschuss besteht aus mindestens drei wahlberechtigten und volljährigen Mitgliedern der Kirchengemeinde. Der Wahlausschuss wählt ein Ausschussmitglied zur Leiterin/zum Leiter des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss hat für die Stimmbezirke mindestens drei verantwortliche Ausschussmitglieder.

Zu § 11

17. Den Termin, bis zu dem die Wahlausschüsse gebildet werden müssen, bestimmt die Kirchenregierung (§ 7 Abs. 2 WO).

18. Mitglieder des Wahlausschusses können auch Presbyterinnen/Presbyter und Bewerberinnen/Bewerber für das Amt der Presbyterin/des Presbyters sein.
19. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen nach § 105 KV, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis und dem Datenschutz unterliegenden Angelegenheiten und zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
20. Der Wahlausschuss kann bei Bedarf wahlberechtigte Kirchenmitglieder als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bestellen. Aufgaben der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer können insbesondere die Entgegennahme der Stimmzettel im Wahlraum und die Mitwirkung bei der Öffnung der Wahlbriefe und Auszählung der abgegebenen Stimmen sein.

§ 12

Feststellung der Anzahl der Presbyterinnen/Presbyter

Das Presbyterium stellt die Zahl der in der Kirchengemeinde und in den Wahlbezirken zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter fest. § 10 Abs. 3 bleibt dabei unberücksichtigt. Die Feststellung bedarf der Bestätigung des Bezirkskirchenrats.

§ 13

Ankündigung der Wahl

- (1) Bei der erstmaligen Ankündigung der Wahl im Gottesdienst sind die Mitglieder der Kirchengemeinde auf die anstehende Wahl und auf deren Bedeutung für das kirchliche Leben hinzuweisen. Dabei ist bekannt zu geben, wer dem jeweiligen Wahlausschuss angehört. Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind aufzufordern, die Wählerinnen-/Wählerliste einzusehen und Wahlvorschläge einzureichen. Den Fristbeginn für die Einsichtnahme in die Wählerinnen-/Wählerliste setzt die Kirchenregierung fest.
- (2) Neben der Ankündigung im Gottesdienst sind die Mitglieder der Kirchengemeinde auch in sonst geeigneter Form über die anstehende Wahl zu informieren.

Zu § 13

21. (1) Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse der Kirchengemeinde können neben der Bekanntgabe im Gottesdienst auch schriftlich bekannt gegeben werden. Es wird empfohlen, die Stelle zu benennen, an die Eingaben und Anfragen zu richten sind.
- (2) Nach der Ankündigung der Wahl im Gottesdienst sind die Gemeindeglieder laufend im Gottesdienst, in Bibelstunden, kirchlichen Veranstaltungen, kirchlichen Gemeindeblättern, in einem Wählerinnen-/Wählerbrief, durch Aushang oder in sonst nach den örtlichen Verhältnissen geeigneter Weise auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern.

§ 14

Übergabe der Liste der Wahlberechtigten

Das Presbyterium übergibt den Wahlausschüssen rechtzeitig vor Beginn der Einsichtsfrist eine Wählerinnen-/Wählerliste ihres Wahlbezirkes.

Zu § 14

22. (1) Das Presbyterium soll sich darum bemühen, die Wählerinnen-/Wählerlisten frühzeitig, d. h. vor Beginn der Einsichtsfrist, fertig zu stellen. Wo es an zuverlässigen Unterlagen über die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde fehlt, hat das Presbyterium von sich aus Nachforschungen anzustellen.

(2) Als vorläufige Wählerinnen-/Wählerliste gilt das Gemeindegliederverzeichnis mit der Maßgabe, dass die eingetragenen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr spätestens am Wahltag vollendet haben, als wahlberechtigt gelten.

23. Wahlplakate und sonstiges Informationsmaterial werden den Kirchengemeinden vom Landeskirchenrat zur Verfügung gestellt.

§ 15

Einsicht in die Wählerinnen-/Wählerliste, Widerspruchsrecht

(1) Die Wählerinnen-/Wählerliste kann zehn Tage lang eingesehen werden. Die Mitglieder der Kirchengemeinde werden im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass jede/r Wahlberechtigte das Recht hat, innerhalb der Einsichtsfrist die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Eintragung in der Wählerinnen-/Wählerliste zu überprüfen und dass eine weitergehende Einsichtnahme nur dann möglich ist, wenn zuvor Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerinnen-/Wählerliste glaubhaft gemacht werden. Widerspruch kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Wahlausschuss erhoben werden, wenn die Wählerinnen-/Wählerliste unvollständig ist oder eine Eingetragene/ein Eingetragener das Wahlrecht nicht besitzt. Die durch die weitergehende Einsichtnahme nach Satz 2 gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung des Widerspruchs nach Satz 3 verwendet werden.

(2) Nach Ablauf der Einsichtsfrist ist die Wählerinnen-/Wählerliste unter Feststellung der erhobenen Widersprüche zu schließen.

(3) Der Wahlausschuss der Kirchengemeinde ist berechtigt, einem Widerspruch abzuweichen. Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Wahlausschüsse vorhanden, so entscheiden sie gemeinsam. Hält er den Widerspruch für unbegründet, so entscheidet der Bezirkskirchenrat. Über den Widerspruch ist binnen einer Woche nach Schließung der Wählerinnen-/Wählerliste zu entscheiden.

(4) Ein nicht in die Wählerinnen-/Wählerliste eingetragenes Gemeindeglied kann mit Zustimmung des Wahlausschusses oder der für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschussmitglieder wählen, wenn es schriftlich versichert, dass es in der Kirchengemeinde gemäß § 5 wahlberechtigt ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Sie ist in der Wählerinnen-/Wählerliste zu vermerken.

Zu § 15

24. Als Wählerinnen-/Wählerliste im Sinne von § 15 WO kann die vorläufige Wählerinnen-/Wählerliste im Sinne von Nr. 20 Absatz 2 verwendet werden.
25. Die Gemeindeglieder werden im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise über Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Wählerinnen-/Wählerliste informiert.
26. Die Schließung der Wählerinnen-/Wählerliste erfolgt dadurch, dass die Leiterin/der Leiter des Wahlausschusses die erhobenen Widersprüche in einer Niederschrift festhält oder feststellt, dass keine Widersprüche erhoben worden sind. Die Niederschrift ist von den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen; § 15 Abs. 3 Satz 2 WO ist zu beachten. Die Nrn. 39 und 40 gelten entsprechend.
27. Die Entscheidung des Bezirkskirchenrats über den Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Eine Abschrift der Entscheidung ist der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Ein Rechtsmittel gegen die Widerspruchsentscheidung sieht die Wahlordnung nicht vor.
28. Für die schriftliche Erklärung (§ 15 Abs. 4 WO) wird ein eigenes Formblatt zur Verfügung gestellt.

§ 16

Wahlvorschläge

- (1) Das Presbyterium und der Wahlausschuss haben nach der erstmaligen Ankündigung der Wahl auf die Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Mitglieder der Kirchengemeinde hinzuwirken. Darüber hinaus sind Presbyterium und Wahlausschuss berechtigt, Wahlvorschläge aufzustellen. Die Kirchenregierung bestimmt den Termin, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag wird unter dem Namen der/des Erstunterzeichnenden geführt.
- (3) Die Vorgeschlagenen sind mit Name, Vorname, Alter und Beruf sowie der genauen Anschrift zu bezeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie im Falle ihrer Wahl zur Übernahme des Amtes und zur Verpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen bereit sind. Fehlt die Erklärung nach Satz 2, so ist sie innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist nachzubringen.

Zu § 16

29. Bei der Information über die Einsichtnahme in die Wählerinnen-/Wählerliste, ist die Stelle anzugeben, bei der Wahlvorschläge eingereicht werden können.
30. Die Wahlvorschläge dürfen auch von den Vorgeschlagenen unterschrieben werden. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass möglichst die Mehrzahl der Unterzeichneten nicht zugleich Vorgeschlagene sein sollen.
31. Die Wahlordnung schreibt für Wahlvorschläge keine bestimmte Zahl von Vorgeschlagenen vor. Ein Wahlvorschlag, der lediglich eine einzelne Bewerberin/einen einzelnen Bewerber nennt, ist somit zulässig.

§ 17

Hinweis auf die Wahlvorschlagsfrist

Spätestens eine Woche vor Ablauf der Wahlvorschlagsfrist ist die Kirchengemeinde im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise auf den Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen hinzuweisen.

Zu § 17

32. Nr. 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die eingegangenen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss geprüft.
- (2) Sind auf Beschluss des Wahlausschusses im eingereichten Wahlvorschlag Streichungen vorzunehmen, weil die Wählbarkeit verneint wird, dann sind die Streichungen den Betroffenen binnen einer Woche nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (3) Entspricht der fristgemäß eingereichte Wahlvorschlag nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 16 Abs. 2 und 3), so ist er zurückzuweisen, wenn der Mangel nicht innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist behoben wird. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) § 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Gegen die Beschlüsse nach Abs. 2 und 3 kann Widerspruch binnen einer Woche nach Mitteilung erhoben werden. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung über Form und Frist des Widerspruchs zu versehen.

Zu § 18

33. Nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist tritt der Wahlausschuss der Kirchengemeinde unverzüglich zusammen, um die Wochenfrist des § 18 Abs. 2 Satz 1 WO zu wahren; § 15 Abs. 3 Satz 2 WO ist zu beachten.

34. Für die Beschlüsse des Wahlausschusses gilt § 103 Abs. 1 und 3 KV. § 104 KV ist zu beachten. Demnach gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung.
35. Der Beschluss über die Streichung einer/eines Vorgeschlagenen in einem Wahlvorschlag ist schriftlich zu begründen. Er wird von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.
36. Der Beschluss ist der/dem Betroffenen durch Zusendung einer Abschrift mittels eingeschriebenem Brief oder durch Zuleitung einer Abschrift mittels Boten bekannt zu geben. Das Datum der Zuleitung ist zu vermerken.
37. Die Frist nach § 18 Abs. 5 WO beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe des Beschlusses folgt.
38. Widersprüche sind schriftlich einzulegen und zu begründen.

§ 19

Entscheidung über Widersprüche

Der Wahlausschuss einer Kirchengemeinde ist berechtigt, einem Widerspruch nach § 18 abzuhelfen. § 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Hält er den Widerspruch für unbegründet, so entscheidet über den Widerspruch der Bezirkskirchenrat. Die Kirchenregierung setzt den Termin fest, bis zu dem über einen Widerspruch zu entscheiden ist.

Zu § 19

39. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist des § 18 Abs. 5 WO werden die Widersprüche, denen der Wahlausschuss nicht abhilft, unverzüglich dem Bezirkskirchenrat zur Entscheidung vorgelegt.
40. Die Beschlüsse des Wahlausschusses und die Beschlüsse des Bezirkskirchenrats sind schriftlich abzufassen und mit einer Begründung zu versehen. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die jeweilige Widerspruchsführerin/den jeweiligen Widerspruchsführer gilt Nr. 36 entsprechend. Ein Rechtsmittel gegen die Widerspruchsentscheidung sieht die Wahlordnung nicht vor.

§ 20

Vorschlagsliste

- (1) Die überprüften Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss zur Vorschlagsliste vereinigt; § 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufgenommen.
- (2) Die Zahl der Vorgeschlagenen soll doppelt so hoch sein, wie die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter. Kommt eine vollständige Vorschlagsliste nicht zu Stande, ergänzen das Presbyterium und der Wahlausschuss gemeinsam die Vorschlagsliste auf die in Satz 1 vorgesehene Anzahl der Vorgeschlagenen.

(3) Ist die Zahl der Vorgeschlagenen nach der Ergänzung der Vorschlagsliste durch das Presbyterium und den Wahlausschuss nicht größer als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter, so ist unverzüglich eine Gemeindeversammlung einzuberufen, um die Mitglieder der Kirchengemeinde zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge aufzufordern. Der Bezirkskirchenrat und der Landeskirchenrat sind unverzüglich zu unterrichten.

(4) Ist auch nach der Gemeindeversammlung die Zahl der Vorgeschlagenen nicht um mindestens eine Vorgeschlagene/einen Vorgeschlagenen größer als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter, so findet eine Wahl nicht statt. In diesem Fall kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen. Der Landeskirchenrat kann außerdem Neuwahlen anordnen und einen neuen Wahltermin festsetzen. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die einzelnen Fristen im Benehmen mit der Kirchengemeinde zu verkürzen.

(5) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 und 4 für den jeweiligen Wahlbezirk entsprechend.

Zu § 20

41. Namen, die auf zwei oder mehr Wahlvorschlägen stehen, werden nur einmal in der Vorschlagsliste aufgeführt.
42. Handelt es sich um Wahlvorschläge in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken, so darf der Name nur auf einer Vorschlagsliste erscheinen.
43. Die Vorgeschlagenen werden auch auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
44. In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken müssen die Vorgeschlagenen in dem Wahlbezirk wohnen, in dem sie aufgestellt werden sollen. Ausnahmsweise können Vorgeschlagene auch in dem Wahlbezirk aufgestellt werden, in dem sie nicht wohnen, wenn sie durch besondere kirchliche Beziehungen mit diesem verbunden sind; hierüber entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Presbyteriums. Wahlvorschläge können aus dem Gesamtbereich der Kirchengemeinde eingebracht werden.
45. Im Fall des § 20 Abs. 5 WO werden die in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Mitglieder und die durch den Landeskirchenrat bestellten Mitglieder gemäß § 36 WO in ihr Amt eingeführt.

§ 21 (aufgehoben)

§ 22

Bekanntgabe der Vorgeschlagenen

An den beiden letzten Sonntagen vor der Wahl sind im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise die Namen der Vorgeschlagenen sowie Zeit und Ort der Wahl bekannt zu geben.

Zu § 22

46. Die Vorgeschlagenen sind im Gottesdienst, in dem die Vorschlagsliste bekannt gegeben wird, in das Fürbittegebet einzuschließen.
47. Nr. 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 a

Wahlhandlung

Die Wahlhandlung geschieht durch Stimmabgabe während der festgesetzten Wahlzeit im dafür vorgesehenen Wahlraum oder durch Briefwahl.

§ 23

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Der/Dem Wahlberechtigten ist ihre/seine Wahlberechtigung spätestens zehn Tage vor der Wahl durch einen Wahlberechtigungsschein mitzuteilen. Der Wahlberechtigungsschein muss Angaben über Wahlort und Wahlzeit enthalten und den Wahl- und Stimmbezirk näher bezeichnen.
- (2) Spätestens eine Woche vor der Wahl ist der Wahlberechtigten/dem Wahlberechtigten die Vorschlagsliste zuzustellen.

Zu § 23

48. Der Wahlberechtigungsschein (Wahlberechtigungskarte) muss, außer im Falle des § 28 Abs. 4 WO, neben den vorgeschriebenen Angaben auch einen Hinweis darauf enthalten, dass und in welcher Form ein Antrag auf Erteilung eines Briefwahlscheines möglich ist.
49. Mit dem Wahlberechtigungsschein soll gleichzeitig die Vorschlagsliste versandt werden. Es reicht jedoch aus, wenn die Vorschlagsliste erst eine Woche vor dem Wahltermin zugestellt wird. Die Vorschlagsliste darf keine Felder zur Ankreuzung enthalten. Die Vorschlagsliste kann von der Form des amtlichen Vordruckes abweichen; außerdem sollen weitere Informationen (z. B. Passfotos, weitere sachbezogene Angaben der Vorgeschlagenen) enthalten sein.

§ 24

Wahlzeit, Wahlraum

- (1) Die Wahlzeit regeln die Presbyterien der Kirchengemeinden. Sie hat im Falle des § 28 Abs. 4 mindestens drei Stunden, ansonsten mindestens fünf Stunden zu umfassen.
- (2) Die Wahlhandlung und die Auszählung und Prüfung der Stimmzettel sind öffentlich. Im Raum, in dem gewählt wird, darf keine Wahlwerbung für einzelne Vorgeschlagene stattfinden.

Zu § 24

50. Die Wahldauer kann in den einzelnen Wahlbezirken bzw. Stimmbezirken unterschiedlich geregelt werden. Die Prüfung und Auszählung der Stimmzettel kann in einer Kirchengemeinde insgesamt erst dann beginnen, wenn die Wahlzeit in allen Wahl- bzw. Stimmbezirken der Kirchengemeinde beendet ist.

§ 25

Prüfung der Wahlurne

Vor Beginn der Wahl überzeugt sich die Leiterin/der Leiter des zuständigen Wahlausschusses davon, dass die Wahlurne leer ist.

§ 26

Stimmabgabe

- (1) Auf dem Stimmzettel sind von den Wählerinnen/Wählern nicht mehr Namen anzukreuzen, als Presbyterinnen/Presbyter gewählt werden dürfen.
- (2) Die Ankreuzung hat so zu erfolgen, dass Anderen die Einsichtnahme verwehrt ist. Das Wahlgeheimnis ist zu gewährleisten.
- (3) Der in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die Wahlurne zu legen, nachdem anhand der Wählerinnen-/Wählerliste die Wahlberechtigung der Wählenden/des Wählenden erneut überprüft ist und deren/dessen Stimmabgabe in der Wählerinnen-/Wählerliste vermerkt ist.

Zu § 26

51. Bei der Wahl hat sich die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte durch ihren/seinen Wahlberechtigungsschein auszuweisen. An die Stelle des Wahlberechtigungsscheines kann die Zustimmung des Wahlausschusses oder der für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschussmitglieder gemäß § 15 Abs. 4 WO treten.
52. Hierauf wird ihr/ihm ein Stimmzettel sowie der amtliche Wahlumschlag ausgehändigt. Dies gilt im Falle des § 28 Abs. 4 WO jedoch nur, sofern sie/er über den bereits zugestellten Stimmzettel und amtlichen Wahlumschlag nicht verfügt.

53. In einer Wahlkabine, die gegen Einsichtnahme geschützt ist, nimmt die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte die Wahl dadurch vor, dass sie/er Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Hierauf legt sie/er den Stimmzettel in den Wahlumschlag.
54. Der Wahlumschlag darf erst dann in die Wahlurne gelegt werden, wenn überprüft und festgestellt ist, dass kein Briefwahlschein ausgegeben wurde. Dies gilt nicht im Falle des § 28 Abs. 4 WO. Die Stimmabgabe ist in der Wählerinnen-/Wählerliste zu vermerken.
55. In jedem Wahlraum muss die Wahlordnung ausliegen.

§ 27

Ende der Wahlhandlung

Wenn alle Wahlberechtigten gewählt haben oder nach Schluss der bekannt gegebenen Wahlzeit, erklärt die Leiterin/der Leiter des zuständigen Wahlausschusses die Wahlhandlung für beendet.

§ 28

Briefwahl

- (1) Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter, die/der erklärt, dass sie/er verhindert sei, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.
- (2) Dieser Antrag kann bis zum Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim zuständigen Wahlausschuss gestellt werden. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und einem amtlichen Wahlumschlag übersandt oder übergeben.
- (3) Das Datum des Versandes oder der Übergabe des Briefwahlscheins ist in der Wählerinnen-/Wählerliste zu vermerken.
- (4) Das Presbyterium kann beschließen, dass jede/jeder Wahlberechtigte mit dem Wahlberechtigungsschein einen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag und einen Briefwahlumschlag erhält. Der Wahlberechtigungsschein berechtigt in diesem Falle auch zur Briefwahl.

Zu § 28

56. Im Antrag auf die Erteilung eines Briefwahlscheines ist in der Regel die Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers zu sehen, sie/er sei verhindert, an der Wahl persönlich teilzunehmen. Einzelheiten über den Grund der Verhinderung sind nicht anzugeben und nicht zu fordern.
57. Nr. 56 findet auf das Verfahren des § 28 Abs. 4 WO keine Anwendung.

§ 29

Durchführung der Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) zu übersenden:

- a) ihren/seinen Briefwahlschein, im Falle des § 28 Abs. 4 ihren/seinen Wahlberechtigungsschein,
- b) in dem verschlossenen amtlichen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel.

(2) Der Wahlbrief muss spätestens bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit bei der auf dem Briefwahlumschlag angegebenen Stelle eingegangen sein. Er kann auch während der Wahlzeit im Wahllokal abgegeben werden. Der Zeitpunkt des Eingangs soll von der empfangenden Stelle auf dem Umschlag vermerkt werden.

(3) Nach Ablauf der Wahl werden die eingegangenen Wahlbriefe durch die Leiterin/den Leiter des zuständigen Wahlausschusses geöffnet. Sie/Er entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den amtlichen Wahlumschlag und prüft, ob die/der im Briefwahlschein genannte Wahlberechtigte in der Wählerinnen-/Wählerliste mit dem Vermerk des Datums des Versandes oder der Übergabe eines Briefwahlscheines eingetragen ist. Sodann vermerkt sie/er in der Wählerinnen-/Wählerliste, dass der im Briefwahlschein genannte Wahlberechtigte an der Briefwahl teilgenommen hat. Im Falle des § 28 Abs. 4 tritt an die Stelle des Briefwahlscheines der Wahlberechtigungsschein; stellt die Leiterin/der Leiter des Wahlausschusses in diesem Falle anhand eines Vermerkes in der Wählerinnen-/Wählerliste fest, dass die Stimmabgabe bereits durch Urnenwahl erfolgt ist, so bleibt die Briefwahl unberücksichtigt.

(4) Die amtlichen Wahlumschläge werden in die Wahlurne gelegt.

(5) Wahlbriefe, die nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(6) Ist die Briefwählerin/der Briefwähler nicht in die Wählerinnen-/Wählerliste mit dem Vermerk des Datums des Versandes oder der Übergabe eines Briefwahlscheines eingetragen oder ist kein Briefwahlschein beigelegt, so ist ihre/seine Briefwahl ungültig.

(7) Im Falle des § 28 Abs. 4 ist ihre/seine Briefwahl ungültig, wenn die Briefwählerin/der Briefwähler nicht in der Wählerinnen-/Wählerliste eingetragen ist oder wenn kein Wahlberechtigungsschein beigelegt ist.

Zu § 29

58. Die Briefwählerin/Der Briefwähler kann den verschlossenen Wahlbrief auch durch eine Dritte/einen Dritten im Wahllokal abgeben lassen oder ihn persönlich überbringen.

59. (1) Bei Verstößen gegen das Briefwahlverfahren können der Wahlausschuss oder die für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschussmitglieder einstimmig beschließen, dass die fehlerhaften Stimmabgaben dennoch gültig sind, wenn ein Wahlbetrug ausgeschlossen erscheint.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn einem Wahlbrief kein Briefwahlschein, oder im Fall des § 28 Abs. 4 WO kein Wahlberechtigungsschein beigelegt ist.

§ 30

Auszählung und Prüfung der Stimmzettel

(1) Die in der Wahlurne vorhandenen Wahlumschläge werden ungeöffnet gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerinnen-/Wählerliste verglichen.

(2) Danach werden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel geprüft und ungültige Stimmzettel ausgeschieden.

Zu § 30

60. In einer Kirchengemeinde mit mehreren Wahlbezirken werden die Stimmen erst dann in den einzelnen Wahlbezirken ausgezählt, wenn der gesamte Wahlvorgang beendet ist.

61. Nach Beendigung des gesamten Vorgangs sind die Stimmen unverzüglich auszuzählen.

62. Das Wahlergebnis wird wie folgt ermittelt:

a) die Wahlumschläge werden ungeöffnet gezählt und es wird festgestellt, ob ihre Zahl mit der Zahl der auf der Wählerinnen-/Wählerliste vermerkten Stimmabgaben übereinstimmt;

b) die Stimmzettel werden geprüft und ungültige Stimmzettel (§ 31 WO) werden ausgeschieden;

c) die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen wird festgestellt, es werden die Bewerberinnen/Bewerber nach der Zahl der auf sie abgegebenen Stimmen aufgeführt;

d) danach wird festgestellt, wer Presbyterin/Presbyter oder Ersatzmitglied geworden ist und wer außerdem noch Stimmen erhalten hat.

63. Wird in Stimmbezirken gewählt, so gelten die Nummern 60-62 entsprechend. Die Ergebnisse aus den Stimmbezirken des jeweiligen Wahlbezirks werden zusammengezählt und das endgültige Wahlergebnis durch den Wahlausschuss festgestellt.

64. Soweit die Abstimmungsvermerke nicht mit den in der Wahlurne befindlichen Umschlägen übereinstimmen, ist hierüber ein Vermerk anzufertigen, der von den Mitgliedern des zuständigen Wahlausschusses zu unterschreiben ist.

§ 31
Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind solche Stimmzettel, die
 - a) die Wählerin/der Wähler besonders gekennzeichnet hat,
 - b) die Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen,
 - c) andere als auf dem Wahlvorschlag stehende Namen aufführen,
 - d) mehr als die zulässige Zahl von angekreuzten Namen enthalten.
- (2) Ungültig ist die Stimmabgabe auf nichtamtlichen Stimmzetteln.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließen der Wahlausschuss oder die für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschussmitglieder.

Zu § 31

65. Für die Briefwahl sind § 29 WO und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zu beachten.

§ 32
Feststellung des Wahlergebnisses; nahe Angehörige

- (1) Als Presbyterinnen/Presbyter sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die darüber hinaus Gewählten sind Ersatzmitglieder in der Zahl der gewählten Presbyterinnen/Presbyter; ihre Reihenfolge richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.
- (2) Eheleute, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Eltern und Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkel (nahe Angehörige) können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums oder Ersatzmitglieder sein. Bei mehreren in demselben Wahlbezirk gewählten nahen Angehörigen hat diejenige/derjenige mit der geringeren Stimmenzahl das Amt ruhen zu lassen; bei nahen Angehörigen, die in verschiedenen Wahlbezirken gewählt wurden oder von denen wenigstens eine/einer in das Presbyterium berufen wurde, entscheidet das Los. Scheidet die/der im Presbyterium befindliche nahe Angehörige während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, tritt an ihre/seine Stelle die/der nahe Angehörige, deren/dessen Amt ruhte, in das Presbyterium ein. Mussten mehrere nahe Angehörige ihr Amt ruhen lassen, entscheidet das Los, wer von ihnen ins Presbyterium eintritt. In diesem Fall rückt kein Ersatzmitglied nach.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Pfarrerinnen/Pfarrer derselben Kirchengemeinde untereinander, es sei denn, sie sind gemeinsam Inhaberinnen/Inhaber oder Verwalterinnen/Verwalter einer Pfarrstelle.
- (4) Zurückzutreten hat auch derjenige, der naher Angehöriger der Pfarrerin/des Pfarrers oder diejenige, die nahe Angehörige der Pfarrerin/des Pfarrers ist. Scheidet die Pfarrerin/der Pfarrer während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, tritt die/der zurückgetretene nahe Angehörige ins Presbyterium ein. Mussten mehrere nahe Angehörige ihr/sein Amt ruhen lassen, entscheidet das Los, wer von ihnen ins Presbyterium

eintritt. Erhöht sich infolge dieses Eintretens die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums, rückt beim nächsten Ausscheiden einer Presbyterin/eines Presbyters kein Ersatzmitglied nach.

Zu § 32

66. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen/Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet über die Reihenfolge das Los (§ 103 Abs. 3 KV). Bei Stimmengleichheit ist es anstelle des Losentscheides auch zulässig, dass eine Betroffene/ein Betroffener unaufgefordert ihr/sein Amt ruhen lässt.
67. Die nach § 32 Abs. 2 und 4 WO erforderlichen Feststellungen sind vom Wahlausschuss, nach der Einführung der Presbyterinnen/Presbyter vom Presbyterium zu treffen.
68. Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind solche nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft.

§ 33

Wahlniederschrift

(1) Die Leiterin/Der Leiter des Wahlausschusses oder die für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschussmitglieder führen über die Wahlhandlung eine Niederschrift, die insbesondere die § 15 Abs. 4 und §§ 22 bis 32 betreffenden Vorgänge hervorzuheben hat.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlausschusses zu unterzeichnen.

Zu § 33

69. Die Niederschrift ist zu den Wahlakten der Kirchengemeinde zu nehmen und dauernd aufzubewahren.

§ 34

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Kirchengemeinde ist das Ergebnis der Wahl im Gottesdienst und in sonst geeigneter Form bekannt zu geben.

Zu § 34

70. (1) Den Bewerberinnen/Bewerbern ist das Wahlergebnis schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
- (2) Nr. 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl im Gottesdienst läuft die Einspruchsfrist nach § 37 WO.

§ 35

Berufung von weiteren Presbyterinnen/Presbytern

Das gewählte Presbyterium ist nach der Einführung berechtigt, zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde zu berufen, jedoch nicht mehr als 1/5 der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter (§ 2).

Zu § 35

71. (1) Dem Presbyterium steht es frei, ob und wann es für den Rest der Amtszeit Berufungen vornehmen will. Bei der Berufung sollen die Außenorte berücksichtigt werden, die nicht durch eine Presbyterin/einen Presbyter vertreten sind (§ 10 Abs. 4 WO). Allerdings darf die Zahl der berufenen Presbyterinnen/Presbyter 1/5 der Zahl der nach § 2 WO gewählten Presbyterinnen/Presbyter nicht überschreiten. Eine Erhöhung der Zahl der gewählten Presbyterinnen/Presbyter nach § 10 Abs. 2 und 3 WO bleibt für die Berechnung der Zahl der Presbyterinnen/Presbyter, die berufen werden können, außer Betracht. Bruchwerte sind ab fünf Zehntel aufzurunden, im Übrigen abzurunden.
- (2) Vor der Berufung ist die Zustimmung der/des zu Berufenden einzuholen.
- (3) Die Berufung einer Pfarrerin/eines Pfarrers, die/der der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen ist, mindert die Zahl der möglichen Berufungen nicht.

§ 36

Einführung der Presbyterinnen/Presbyter

Die Presbyterinnen/Presbyter und die Ersatzmitglieder werden nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt eingeführt, wenn ihre Wahl unanfechtbar geworden ist. Die berufenen Presbyterinnen/Presbyter werden nach ihrer Berufung in ihr Amt eingeführt.

Zu § 36

72. Die Einführung der Presbyterinnen/Presbyter soll erst erfolgen, wenn über etwaige Einsprüche entschieden ist. Auf Nr. 4 wird verwiesen.

§ 37

Einspruch gegen die Wahl, Ungültigkeit der Wahl

- (1) Einspruch gegen die Wahl kann von wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst beim Bezirkskirchenrat eingelegt werden.
- (2) Der Einspruch kann sich nur darauf stützen, dass das Wahlverfahren nicht entsprechend diesem Gesetz durchgeführt wurde. Auf Mängel, die im Widerspruchsverfahren hätten geltend gemacht werden können, aber nicht geltend gemacht worden sind, kann sich ein Einspruch nicht stützen.

(3) Der Bezirkskirchenrat entscheidet über den Einspruch. Er gibt dem Einspruch nur statt, wenn bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein können, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

(4) Die Entscheidung des Bezirkskirchenrats hat auszusprechen, dass der Einspruch abgelehnt oder dass ihm stattgegeben wird. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist gleichzeitig festzustellen, ob nur die Wahl Einzelner, oder ob die ganze Wahl für ungültig erklärt wird. Der Beschluss, der die Ungültigkeit der Wahl feststellt, bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats.

(5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen. Der Landeskirchenrat kann außerdem Neuwahlen anordnen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt zu finden haben und einen neuen Wahltermin festsetzen. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die einzelnen Fristen im Benehmen mit der Kirchengemeinde zu verkürzen.

Zu § 37

73. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

§ 38

Ausscheiden von Presbyterinnen/Presbytern

Das Amt der gewählten oder berufenen Presbyterin/des gewählten oder berufenen Presbyters erlischt

- a) mit dem Verlust ihrer/seiner Wählbarkeit in der Kirchengemeinde,
- b) durch Verzicht.

Zu § 38

74. (1) Die Presbyterin/Der Presbyter scheidet aus dem Presbyterium, wenn sie/er aus der Kirchengemeinde verzieht, es sei denn, sie/er lässt sich auch weiterhin nach § 7 Abs. 3 KV in ihrer/seiner bisherigen Gemeinde allgemein kirchlich versorgen.

(2) Wer die Wahl nicht annimmt, kann auch nicht als Ersatzmitglied weiter geführt werden. § 32 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Satz 1 und 2 WO bleiben unberührt.

(3) Der Verzicht auf das Amt der Presbyterin/des Presbyters kann formlos und ohne Angabe von Gründen erklärt werden. § 41 WO ist zu beachten.

(4) § 38 WO gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

§ 39

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Beim Ausscheiden einer gewählten Presbyterin/eines gewählten Presbyters oder bei Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl rücken vorbehaltlich des § 32 Abs. 2 und 4 die Ersatzmitglieder des Wahlbezirks in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt worden sind. In gleicher Reihenfolge rücken sie auch bei Verhinderung der Presbyterinnen/Presbyter für die Dauer der Verhinderung nach.

Zu § 39

75. (1) Wer im Fall des § 39 Satz 1 WO entgegen der Reihenfolge, in der gewählt worden ist, nicht nachrücken will, kann auch nicht als Ersatzmitglied weiter geführt werden.
- (2) Ein Ersatzmitglied rückt gemäß § 39 Satz 1 WO auch nach, wenn dies infolge vorangegangener Berufung zur Erreichung des Sollstands des Presbyteriums nicht erforderlich ist.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund der auf sie entfallenden Stimmenzahl weder Presbyterinnen/Presbyter noch Ersatzmitglieder sind, rücken nicht als Ersatzmitglieder nach. Auf § 40 Satz 2 WO wird verwiesen.
76. Im Fall des § 39 Satz 2 rücken die Ersatzmitglieder auch bei einer nur vorübergehenden Verhinderung der Presbyterinnen/Presbyter, für die Dauer der Verhinderung nach. Tritt die Verhinderung in einer Sitzung während eines bereits begonnenen Tagesordnungspunktes ein, rücken die Ersatzmitglieder ab dem nächsten Tagesordnungspunkt nach.

§ 40

Vervollständigung des Presbyteriums durch Berufung

Kann eine Ergänzung des Presbyteriums durch Ersatzmitglieder nicht erfolgen, so kann sich das Presbyterium durch Berufung auf den Sollstand ergänzen. Das Presbyterium kann auch die Gruppe der Ersatzmitglieder durch Berufung ergänzen.

Zu § 40

77. Die Gruppe der Ersatzmitglieder kann bis zum Erreichen des Sollstandes nach § 32 Abs. 1 Satz 2 WO ergänzt werden. Die berufenen Ersatzmitglieder werden nach ihrer Berufung in ihr Amt eingeführt.

§ 41

Meldung der Wahlergebnisse

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, dem Bezirkskirchenrat und Landeskirchenrat Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Presbyterinnen/Presbyter, Ersatzmitglieder und Berufenen mitzuteilen, ebenso spätere Veränderungen im Bestand des Presbyteriums.

Zu § 41

78. Die hier genannten Angaben fertigt das Presbyterium nach einem vom Landeskirchenrat vorgesehenen Vordruck dreifach an und übersendet dem Landeskirchenrat das Original, dem Bezirkskirchenrat eine Durchschrift. Die dritte Ausfertigung nimmt das Presbyterium zu seinen Akten. Veränderungen hinsichtlich der Mitgliedschaft im Presbyterium sowie bei den Ersatzmitgliedern sind schriftlich mitzuteilen.

II. Wahl der Bezirkssynodalen

§ 42

Zusammensetzung der Bezirkssynode

(1) Die Bezirkssynode besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern sowie aus sämtlichen Pfarrerinnen/Pfarrern, Verwalterinnen/Verwaltern von Pfarrstellen und anderen Geistlichen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Pfälzischen Landeskirche stehen und ihren Dienstsitz im Kirchenbezirk haben. Bestehen mehrere Dienstsitze in verschiedenen Kirchenbezirken, so legt der Landeskirchenrat die Bezirkssynode fest, der das geistliche Mitglied angehört.

(2) Absatz 1 gilt nicht für geistliche Mitglieder des Landeskirchenrats und andere Geistliche, die ein Amt im Landeskirchenrat bekleiden.

Zu § 42

79. (1) Andere Geistliche im unmittelbaren Dienst der Landeskirche sind Geistliche, denen eine Pfarrstelle mit gesamtkirchlichem Auftrag oder mit einem besonderen Auftrag oder eine andere landeskirchliche Stelle für Pfarrerinnen/Pfarrer übertragen ist (§§ 80, 90 Pfarrerdienstgesetz, z. B. für Religionslehrerinnen/-lehrer im Gestellungsvertrag).

(2) Andere Geistliche im mittelbaren Dienst der Landeskirche sind Geistliche, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages im Dienst des Staates oder staatlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen stehen oder für den Dienst bei einer kirchlichen Einrichtung freigestellt sind (§§ 91, 93 Pfarrerdienstgesetz).

80. Sind zwei Pfarrerinnen/Pfarrer gemeinsam Inhaberinnen/Inhaber oder Verwalterinnen/Verwalter einer Pfarrstelle, so ist jede/jeder von ihnen Mitglied der Bezirkssynode. Die Zahl der zu wählenden Synodalen erhöht sich hierdurch nicht.

81. Befinden sich die in § 42 WO genannten Pfarrerinnen/Pfarrer und anderen Geistlichen im Ruhestand, so gehören sie der Bezirkssynode nicht kraft Gesetzes an.

§ 43

Anzahl der Bezirkssynodalen

- (1) Die Zahl der zu wählenden Synodalen ist doppelt so groß wie die Zahl der Pfarrstellen im Bereich des Kirchenbezirks; jedoch muss jede Kirchengemeinde mindestens eine gewählte Synodale/einen gewählten Synodalen entsenden.
- (2) In jeder Kirchengemeinde sind doppelt soviel Synodale zu wählen, als sie Pfarrstellen besitzt. Andere Stellen für Pfarrfrauen/Pfarrer werden durch Beschluss des Landeskirchenrats unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindeglieder einzelnen Kirchengemeinden zugewiesen.
- (3) Ist für mehrere Kirchengemeinden eine Pfarrstelle errichtet und die Zahl der Kirchengemeinden größer als die Zahl der zu wählenden Synodalen, so wählt jede Kirchengemeinde eine Vertreterin/einen Vertreter. Ist die Zahl der Kirchengemeinden kleiner als die Zahl der zu wählenden Synodalen, so bestimmt der Bezirkskirchenrat, wie viele gewählte Synodale die einzelnen Kirchengemeinden entsenden.

Zu § 43

82. In den Fällen von § 43 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 WO erhöht sich die Zahl der zu wählenden Synodalen entsprechend. Die im Landesdienst oder Dienst eines anderen nichtkirchlichen Dienstherrn stehenden Geistlichen sind nicht als Inhaberinnen/Inhaber anderer Stellen im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 2 WO anzusehen.

§ 44

Amtdauer der Bezirkssynode, Ersatzmitglieder

- (1) Die Amtdauer der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre. Die Synodalen üben ihr Amt bis zum Zusammentritt der neuen Bezirkssynode aus.
- (2) Für die gewählten Synodalen sind Ersatzmitglieder in mindestens gleicher Zahl zu wählen. Beim Ausscheiden einer/eines Synodalen oder bei Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl rücken sie in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt worden sind. In gleicher Reihenfolge sind sie auch bei vorübergehender Verhinderung der Synodalen einzuberufen.

Zu § 44

83. Die Amtsperiode beginnt mit dem Zusammentritt der neuen Bezirkssynode.
84. Die gewählten Ersatzmitglieder können bei Kirchengemeinden, die mehrere Synodale entsenden, nicht als persönliche Ersatzmitglieder einer/einem bestimmten Synodalen zugeordnet werden.
85. Für den Fall, dass eine Ergänzung durch Ersatzmitglieder nicht mehr erfolgen kann, ist eine Nachwahl vorgesehen (§ 51 Abs. 2 WO).

§ 45

Wahl durch das Presbyterium

Die zu wählenden Synodalen der Bezirkssynode werden vom Presbyterium gewählt.

Zu § 45

86. Die/Der Vorsitzende des Presbyteriums lädt das Presbyterium zur Wahlsitzung ein.
87. Die Wahlen sind mittels Stimmzettel als geheime Wahlen durchzuführen. Wenn sich das Presbyterium nicht auf eine Vorschlagsliste einigt, so müssen auf dem Stimmzettel mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten genannt werden, wie Synodale und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es ist auch zulässig, getrennte Wahlgänge für die Bezirkssynodalen und für die Ersatzmitglieder durchzuführen.

§ 46

Wählbarkeit

Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind alle in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zur Presbyterin/zum Presbyter wählbaren Mitglieder für das Amt der/des weltlichen Synodalen wählbar.

Zu § 46

88. Das Presbyterium kann nur Synodale wählen, die in das Presbyterium der Kirchengemeinde wählbar sind (vgl. § 4 Abs. 4, § 6 WO).
89. Für die Feststellung des Wahlergebnisses gelten § 32 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 2. Halbsatz WO entsprechend.
90. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich dem Bezirkskirchenrat mitzuteilen. Die Bezirkskirchenräte fertigen unmittelbar nach der Wahl für den Landeskirchenrat eine Übersicht über das Ergebnis der Wahl nach einem vom Landeskirchenrat vorgesehenen Muster. Veränderungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode sowie bei den Ersatzmitgliedern sind dem Landeskirchenrat schriftlich mitzuteilen.

§ 47

Festsetzung und Bekanntgabe des Wahltermins

Die Kirchenregierung setzt den Termin fest, bis zu dem die Wahlen zu den Bezirkssynoden stattfinden. Der Termin ist spätestens acht Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

§ 48

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Gewählten sind von ihrer Wahl zu verständigen. Der Kirchengemeinde ist das Ergebnis der Wahl im Gottesdienst und in sonst geeigneter Form bekannt zu geben.

Zu § 48

91. (1) Die Gewählten können schriftlich oder mündlich verständigt werden. Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst beginnt die Einspruchsfrist nach § 50 WO.

(2) Nr. 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 49

Berufung von weiteren Bezirkssynodalen und Ersatzmitgliedern

(1) Die gewählte Bezirkssynode kann weitere Synodale berufen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf 1/10 der Zahl der gewählten Synodalen nicht überschreiten.

(2) Berufen werden kann nur, wer wählbar ist.

(3) Für diese Synodalen können persönliche Ersatzmitglieder berufen werden.

Zu § 49

92. (1) Berufungen durch die Bezirkssynode bedürfen der Stimmenmehrheit der Anwesenden (§ 103 Abs. 1 KV).

(2) Für berufene Bezirkssynodale können persönliche Ersatzmitglieder berufen werden.

(3) Nr. 69 gilt entsprechend.

§ 50

Einspruch gegen die Wahl der Bezirkssynodalen

Einspruch gegen die Wahl kann von Mitgliedern des Presbyteriums binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst beim Bezirkskirchenrat eingelegt werden.

§ 37 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

Zu § 50

93. Ein Einspruchsrecht gegen die Wahl steht nur den Mitgliedern des Presbyteriums zu. Das Einspruchsverfahren richtet sich nach § 37 Abs. 2, 3 und 4 WO. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen.

§ 51

Ausscheiden von gewählten oder berufenen Bezirkssynodalen, Nachwahlen

(1) Das Amt der/des gewählten oder berufenen Synodalen erlischt, wenn sie/er

- a) auf das Amt verzichtet,
- b) die Wählbarkeit verliert,
- c) keinen Wohnsitz mehr in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks hat.

(2) Nachwahlen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen. Der Bezirkskirchenrat setzt den Termin fest, bis zu welchem die Nachwahlen erfolgt sein müssen. Er kann die vorgeschriebenen Fristen abkürzen.

Zu § 51

94. Nr. 74 und Nr. 75 Abs. 1 gelten entsprechend.

95. Eine Nachwahl ist erforderlich, wenn eine Kirchengemeinde nicht mehr mit der vollen Anzahl ihrer Synodalen in der Bezirkssynode vertreten ist und keine Ersatzmitglieder nachrücken können. Im Falle einer Nachwahl sind auch die Ersatzmitglieder nachzuwählen. In einer Nachwahl werden die Synodalen lediglich für die Dauer der restlichen Amtsperiode der Bezirkssynode gewählt.

§ 52

Ausscheiden von geistlichen Bezirkssynodalen

Das Amt eines geistlichen Mitglieds der Bezirkssynode erlischt,

- a) wenn es eine Stelle außerhalb des Kirchenbezirks erhält,
- b) wenn es aus dem Dienst der Pfälzischen Landeskirche ausscheidet,
- c) mit dem Eintritt in den Ruhestand,
- d) mit dem Verlust der Rechte des geistlichen Standes,
- e) mit dem Verlust des Wahlrechts in den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks,
- f) mit Beginn der Freistellung nach dem Blockmodell der Altersteilzeit.

III. Wahl der Landessynodalen

§ 53

Zusammensetzung der Landessynode

Die Landessynode besteht aus gewählten und berufenen weltlichen und geistlichen Mitgliedern.

§ 54

Anzahl der Landessynodalen

In den drei Kirchenbezirken mit der größten Gemeindegliederzahl werden jeweils drei weltliche und zwei geistliche Mitglieder,

in den vier Kirchenbezirken mit der nächst niedrigeren Gemeindegliederzahl werden jeweils drei weltliche Mitglieder und ein geistliches Mitglied,

in den fünf Kirchenbezirken mit der geringsten Gemeindegliederzahl werden jeweils ein weltliches und ein geistliches Mitglied

und in den weiteren Kirchenbezirken werden jeweils zwei weltliche Mitglieder und ein geistliches Mitglied zu Landessynodalen gewählt.

Zu § 54

96. Auf § 61 WO sowie auf Nr. 2 wird hingewiesen. Spätere Veränderungen bleiben unberücksichtigt.

§ 55

Amtsdauer, Ersatzmitglieder

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre. Die Synodalen üben ihr Amt solange aus, bis die Mitglieder der neuen Landessynode gewählt sind.

(2) Für jede Synodale/jeden Synodalen sind zwei persönliche Ersatzmitglieder zu wählen.

Zu § 55

97. Die Amtsperiode beginnt, wenn die neuen Mitglieder der Landessynode gewählt sind. Nachgewählte Landessynodale werden lediglich für die Dauer der restlichen Wahlperiode gewählt.

§ 56

Wahl durch die Bezirkssynoden

Die weltlichen und geistlichen Synodalen werden von den Bezirkssynoden gewählt.

§ 57

Wählbarkeit weltlicher Synodaler

Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann jede zur Bezirkssynodalen Wählbare/jeder zum Bezirkssynodalen Wählbare als weltliche Synodale/weltlicher Synodaler gewählt werden.

Zu § 57

98. Die Bezirkssynoden können nur solche Synodale wählen, die in ihrem jeweiligen Kirchenbezirk zu Bezirkssynodalen wählbar sind.

§ 58

Wählbarkeit geistlicher Synodaler

Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist als geistliche Synodale/geistlicher Synodaler jede/jeder Geistliche im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Pfälzischen Landeskirche in dem Kirchenbezirk wählbar, in dem sie/er ihren/seinen Dienstsitz hat.

§ 58a

Ausschluss von der Wählbarkeit

Nicht wählbar zur/zum Synodalen sind die kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die beim Landeskirchenrat entgeltlich tätig sind.

§ 59

Festsetzung von Terminen und Fristen

(1) Die Kirchenregierung setzt den Termin fest, an dem die Wahl der Landessynodalen stattfindet. Der Termin ist dem Bezirkskirchenrat spätestens zwei Monate zuvor bekannt zu geben.

(2) Die Kirchenregierung setzt auch Termine und Fristen fest, innerhalb derer die einzelnen Wahlmaßnahmen stattzufinden haben (Bildung eines Wahlausschusses, Feststellung der Zahl der zu wählenden weltlichen und geistlichen Synodalen, Wahlvorschlagsfrist).

Zu § 59

99. Nach Bekanntgabe des Wahltermins an den Bezirkskirchenrat informiert dieser unverzüglich die Bezirkssynode (§ 62 WO).

§ 60

Wahlausschuss

Die Bezirkssynode bildet einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Wahlausschuss wählt ein Ausschussmitglied zur Leiterin/zum Leiter des Wahlausschusses.

Zu § 60

100. Bei der ersten Sitzung der Bezirkssynode ist der Wahlausschuss zu bilden. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, das Wahlverfahren zu organisieren und Wahlvorschläge entgegenzunehmen.

§ 61

Feststellung der Anzahl der zu wählenden Synodalen

Der Bezirkskirchenrat stellt die Zahl der zu wählenden weltlichen und geistlichen Synodalen und ihrer Ersatzmitglieder fest. Die Feststellung bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats.

Zu § 61

101. Auf Nr. 2 wird hingewiesen.

§ 62

Mitteilung des Wahltermins

Der Bezirkskirchenrat teilt der Bezirkssynode den Wahltermin mit.

§ 63

Wahlvorschläge

Jedes Mitglied der Bezirkssynode ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Schriftliche Wahlvorschläge müssen von der/dem Vorschlagenden unter Angabe ihrer/seiner Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag wird unter dem Namen der/des Erstunterzeichneten geführt. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Vorgeslagenen beizufügen, dass sie zur Übernahme des Amtes und zur Verpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen bereit sind. Soweit diese Vorschläge bis zum dritten Sonntag vor der Wahl eingegangen sind, werden sie unverzüglich den Mitgliedern der Bezirkssynode mitgeteilt.

Zu § 63

102. (1) Vorschläge können von den Mitgliedern der Bezirkssynode schriftlich und mündlich innerhalb einer bestimmten Frist (Wahlvorschlagsfrist) abgegeben werden.
- (2) Schriftliche Wahlvorschläge müssen den Erfordernissen des § 63 Satz 2 bis 4 WO genügen.
- (3) Wahlvorschläge müssen – sofern die Kirchenregierung nach § 59 Abs. 2 WO nichts anderes bestimmt – dem Wahlausschuss jeweils spätestens bis zum Beginn der einzelnen Wahl (Nr. 103) schriftlich zugeleitet oder zu Protokoll benannt werden. Gibt die/der auf Grund eines mündlichen Vorschlags Gewählte die nach § 63 Satz 4 WO vorgeschriebene Erklärung nicht ab, so ist ihre/seine Wahl ungültig.

§ 64
Durchführung der Wahl

Die weltlichen Synodalen, die Ersatzmitglieder der weltlichen Synodalen, die geistlichen Synodalen und die Ersatzmitglieder der geistlichen Synodalen sind jeweils getrennt zu wählen.

Zu § 64

103. (1) Es ist in folgender Reihenfolge zu wählen:

1. weltliche Synodale,
2. erste persönliche Ersatzmitglieder,
3. zweite persönliche Ersatzmitglieder,
4. geistliche Synodale,
5. erste persönliche Ersatzmitglieder,
6. zweite persönliche Ersatzmitglieder.

(2) Die Wahlen sind mittels Stimmzettel als geheime Wahlen durchzuführen.

(3) In jedem Wahlgang dürfen auf dem Stimmzettel so viele Namen angegeben werden, wie in dem betreffenden Wahlgang Synodale oder Ersatzmitglieder zu wählen sind.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Erreichen auch im zweiten Wahlgang nicht genügend Kandidatinnen/Kandidaten die vorgeschriebene Mehrheit, so ist nach § 103 Abs. 2 KV zu verfahren (Einzelwahl).

(6) Die Bezirkssynode kann mit Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließen, dass die Ersatzmitglieder jeweils in Gruppenwahl ermittelt werden. Dabei sind die ersten persönlichen Ersatzmitglieder und die zweiten persönlichen Ersatzmitglieder jeweils getrennt zu wählen. Gewählt sind jeweils die Kandidatinnen/Kandidaten, für die die meisten Stimmen abgegeben werden. Die Bezirkssynode kann auch im Falle der Einzelwahl der Ersatzmitglieder beschließen, dass jeweils die Kandidatinnen/Kandidaten gewählt sind, für die die meisten Stimmen abgegeben werden. Über die Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den gewählten Synodalen entscheidet die Bezirkssynode oder der Bezirkskirchenrat. Die Zuordnung kann auch durch das Los erfolgen.

104. Der Wahlausschuss führt das Protokoll der Wahlhandlung. Das Protokoll des Wahlausschusses ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 65

Berufung von weiteren Synodalen

- (1) Die gewählte Landessynode kann wählbare Mitglieder der Pfälzischen Landeskirche in die Landessynode berufen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf 1/10 der Zahl der gewählten Synodalen nicht überschreiten. Jeweils die Hälfte der Berufenen dürfen Geistliche sein. Ungeachtet der Sätze 2 und 3 können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter der Jugend zu Synodalen berufen werden.
- (2) Berufen werden kann auch, wer nach § 58 a nicht zur Synodalen/zum Synodalen wählbar ist.
- (3) Für diese Synodale können persönliche Ersatzmitglieder berufen werden.

Zu § 65

105. Ein Bruchwert ist bei der Berechnung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 WO ab fünf Zehntel aufzurunden, im Übrigen abzurunden.

§ 66

Einspruch gegen die Wahl der Synodalen

Einspruch gegen die Wahl kann von den Mitgliedern der Bezirkssynode binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Landeskirchenrat eingelegt werden. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten §§ 36, 37 sinngemäß.

Zu § 66

106. Nr. 62 gilt entsprechend.
107. (1) Der Landeskirchenrat unterrichtet das Präsidium der noch amtierenden Synode von der vollzogenen Neuwahl.
- (2) Die/Der Landessynodale kann in ihr/sein Amt eingeführt werden, wenn ihre/seine Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 67

Ausscheiden von gewählten oder berufenen Landessynodalen

Das Amt der/des Synodalen erlischt

- a) durch Verzicht,
- b) durch Verlust ihrer/seiner Wählbarkeit im Bereich der Landeskirche.

Satz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn die/der Synodale berufen ist und sich der Verlust ihrer/seiner Wählbarkeit aus § 58 a ergibt.

Zu § 67

108. Die/Der Landessynodale verliert ihr/sein Amt nicht, wenn sie/er ihren/seinen Wohnsitz aus dem Kirchenbezirk verlegt, in dem sie/er gewählt wurde. Dies gilt auch, wenn die/der Landessynodale ihren/seinen Wohnsitz aus dem Gebiet der Landeskirche verlegt, die Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde jedoch fortsetzt.

§ 68

Ausscheiden von geistlichen Landessynodalen

Das Amt einer/eines geistlichen Synodalen erlischt,

- a) wenn sie/er aus dem unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Landeskirche ausscheidet,
- b) mit dem Eintritt in den Ruhestand,
- c) mit dem Verlust der Rechte des geistlichen Standes,
- d) mit dem Verlust der Mitgliedschaft der Pfälzischen Landeskirche,
- e) mit dem Beginn der Freistellung nach dem Blockmodell der Altersteilzeit.

Zu § 68

109. Nr. 108 gilt entsprechend.

§ 69

Nachrückung von Ersatzmitgliedern, Nachwahlen

- (1) An die Stelle einer/eines Ausgeschiedenen oder Nachgerückten tritt das persönliche Ersatzmitglied in der Reihenfolge ihrer/seiner Wahl.
- (2) Nachwahlen sind entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen. Den Termin für die Nachwahlen setzt der Bezirkskirchenrat fest. Er kann die vorgeschriebenen Fristen abkürzen.

Zu § 69

110. Für das gewählte Mitglied der Landessynode tritt bei dessen Ausscheiden das erste persönliche Ersatzmitglied ein, erst nach dieser/diesem das zweite persönliche Ersatzmitglied.
111. (1) Erlischt das Amt einer/eines Landessynodalen nach §§ 67, 68 WO, so sind Nachwahlen durchzuführen. Dasselbe gilt, wenn einer der genannten Tatbestände in der Person eines Ersatzmitglieds eintritt.
- (2) Ebenso sind Nachwahlen durchzuführen, wenn ein Mitglied der Landessynode oder eines der Ersatzmitglieder verstirbt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 70

Übergangsbestimmung

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten die Bestimmungen außer Kraft, die diesem Gesetz entgegenstehen, insbesondere die Wahlordnung vom 11. Februar 2002 (ABl. S. 58). Sie gelten jedoch weiter für die bei Erlass dieses Gesetzes gewählten kirchlichen Körperschaften und deren Mitglieder.

§ 71

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlässt die Kirchenregierung.

§ 72

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 20. Dezember 2007 mit der Maßgabe in Kraft, dass es nicht für die bei seinem Erlass gewählten kirchlichen Körperschaften und deren Mitglieder gilt.

B E S C H L U S S
über die Umbenennung der Protestantischen Kirchengemeinde
Ludwigshafen-Gartenstadt

Die Kirchenregierung hat aufgrund des § 89 Abs. 2 Nr. 7/8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Die „Protestantische Kirchengemeinde Ludwigshafen-Gartenstadt“ wird in „Protestantische Erlöserkirchengemeinde Ludwigshafen-Gartenstadt“ umbenannt.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Speyer, den 17. Januar 2008
- Kirchenregierung -
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

B E K A N N T M A C H U N G E N

Speyer, 1. Februar 2008
Az.: I 201/21

Zweite Theologische Prüfung 2008

A. An schriftlichen Arbeiten hatten die Kandidatinnen und Kandidaten zu fertigen:

1. Eine Unterrichtseinheit (als Hausarbeit):
Eine Kandidatin über
„Jugend: Aufbruch - SehnSüchte“
Unterrichtseinheit für die 7. - 8. Klasse, Lehrplan Evangelische Religion,

Sekundarstufe I, (Klassen 7-9/10), 2002, S. 16ff.
Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über
„Aus dem Thema III 10: Christliche Feste“
Unterrichtseinheit für die 3. Klasse, Rheinland-Pfalz, Lehrplan Evangelische
Religion,
Grundschule 1988, Ziele 1, 2 und 3, S. 56 f
oder
„Christsein und politische Verantwortung – Anpassung oder Widerstand“
Unterrichtseinheit für die 9./10. Klasse, Rheinland-Pfalz,
Lehrplan Evangelische Religion, S. 205 – 215

2. Eine Predigt (als Hausarbeit):
Eine Kandidatin über
IV. Predigtreihe, Apostelgeschichte 3, 1-10 [NT]
Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über
Lukas 13, 22 - 27 (28-30) [NT]
oder
Jesaja 1, 10-17 [AT]
3. Eine Klausurarbeit mit Schwerpunkt aus der exegetischen Theologie
Eine Kandidatin (31. Juli 2006 im Landeskirchenrat) über
„Der Beitrag der biblischen Tradition zur Gewaltüberwindung“
(Montag, 6. August 2007 im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Domplatz
5, in Speyer geschrieben):
Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:
„Juden und Christen – der Verkauf einer evangelischen Kirche an die jüdische
Gemeinde als Hintergrund für eine biblische Seminarreihe“
oder
„Die Bibel in gerechter Sprache – Anlass für eine Auseinandersetzung um ver-
schiedene Bibelübersetzungen in der Gemeinde“
4. Eine Klausurarbeit mit Schwerpunkt aus der systematischen Theologie
Eine Kandidatin (1. August 2006 im Landeskirchenrat) über
„Der Heilige Geist“
(Dienstag, 7. August 2007 im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Domplatz
5, in Speyer geschrieben):
Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:
„Ehe und Ehescheidung nach evangelischem Verständnis“
oder
„Wer ist Jesus Christus“

B. Mündliche Teile der Prüfung:

1. Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes erfolgte in den Praktikumsge-
meinden.
2. Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion fand
in den entsprechenden Schulen statt.

C. Die mündliche Abschlussprüfung fand vom 30. Januar bis 1. Februar 2008 beim Landeskirchenrat in Speyer statt.

Die Zweite Theologische Prüfung haben folgende Kandidatinnen und Kandidaten bestanden:

Faber, Karoline,
Fauß, Esther,
Heiner, Katrin,
Knack, Christoph,
Lang, Henning,
Mendling, Stefan,
Metzger, Dr. Paul,
Müller, Myrielle,
Stetzenbach, Lars,
Vilov, Dejan,
Wolf, Katja.

*

Speyer, 22. Januar 2008
Az.: III 360/04

Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim

Nach dem Kollektenplan 2008 (ABl. 2007 S. 147) ist in unserer Landeskirche am Karfreitag, dem 21. März 2008, eine Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Seit 1881 unterstützen die Gemeinden der Evangelischen Kirche der Pfalz die Arbeit der Evangelischen Diakonissenanstalt durch die Kollekte am Karfreitag. Wir bedanken uns herzlich für die Kollekte 2007, die 56.557 Euro erbrachte.

Wir erbitten die Kollekte in diesem Jahr für die **Fachschule für Sozialwesen**. Sie ist aus dem damaligen Seminar für Kinderschulschwwestern hervorgegangen. Heute beginnen jährlich 75 junge Menschen die zweijährige Sozialassistentenausbildung, 50 weitere die dreijährige Erzieher/innenausbildung. Die Erzieherinnen und Erzieher finden in der Regel Anstellung in Kindergärten und Einrichtungen der Jugendhilfe in der Pfalz und darüber hinaus. Die Schule legt besonderes Gewicht auf die religionspäda-

gogische Ausbildung. Sie will befähigen, mit Kindern und Jugendlichen zu entdecken, dass der Glaube an Gott zu leben hilft.

Wir möchten fortsetzen, was Diakonissen vor fast 150 Jahren in der Erziehung von Kindern begonnen haben und mit dazu beitragen, dass auch in unserer Zeit die prägende Kraft der christlichen Tradition spürbar bleibt. Junge Menschen sollen in ihrer Ausbildungszeit gelebtem christlichem Glauben in der Nachbarschaft zum Mutterhaus der Diakonissenanstalt begegnen und sich mit Fragen der religiösen Orientierung und Praxis auseinandersetzen.

Für Ihre Gaben bedanken wir uns im Voraus sehr herzlich.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 15. April 2008, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

*

Speyer, 22. Januar 2008
Az.: III 360/16-6

Kollekte für die Partnerkirche Anhalt

Nach dem Kollektenplan 2008 (ABl. 2007 S. 147) ist in unserer Landeskirche am Sonntag Jubilate, dem 13. April 2008, eine Kollekte für die Partnerkirche Anhalt zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Die heutige Kollekte ist für die beiden evangelischen Grundschulen unserer anhaltischen Partnerkirche bestimmt. Die **Evangelischen Grundschulen in Köthen und Bernburg** befinden sich noch in der Wachstumsphase und benötigen daher unsere Unterstützung. Trotz des relativ hohen Schulgeldes haben beide Schulen mehr Anmeldungen, als sie Kinder aufnehmen können. Das zeigt die gute Resonanz, welche die Arbeit dieser Schulen bei den Eltern findet.

Bildung und Erziehung auf der Grundlage des christlichen Glaubens und einer modernen Pädagogik sind von großer Bedeutung in der ostdeutschen Gesellschaft und auch für unsere Partnerkirche in Anhalt, die sich in einem gesellschaftlichen Umfeld behaupten muss, in dem 80% der Menschen keiner Kirche angehören.

Jetzt werden 260 Mädchen und Jungen täglich durch christliche Lehrerinnen und Erzieherinnen unterrichtet und betreut.

Bitte unterstützen Sie heute mit Ihrer Gabe beide Schulen, deren Arbeit weit in die Zukunft hineinreicht.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 6. Mai 2008, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

*

Speyer, 6. Februar 2008
Az.: III 360/01-4

Kollekte für die Weltmission

Nach dem Kollektenplan 2008 (ABl. 2007 S. 147) ist in unserer Landeskirche an Christi Himmelfahrt, dem 1. Mai 2008, eine Kollekte für die Weltmission zu erheben. Sie ist für das Projekt „**Frauenleben in der Fremde – Mission und Migration**“ bestimmt. Dieses Projekt wurde als Jahresprojekt 2008 des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland (EMS) ausgewählt, zu dessen Mitgliedskirchen unsere Pfälzische Landeskirche gehört.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Die EMS-Gemeinschaft richtet in diesem Jahr den Blick auf die Situation von Migrantinnen in Ostasien und anderen Ländern. Hunderttausende von Frauen sind in den letzten Jahren aus den armen in die industrialisierten Länder Ostasiens gekommen. Die Beweggründe sind unterschiedlich: politische Verfolgung oder bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen, viel häufiger aber Armut und Perspektivlosigkeit. Die Position dieser Frauen mit Migrationshintergrund in den Aufnahmeländern ist sehr unterschiedlich, oft arbeiten sie illegal und sind Übergriffen und ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt.

Viele christliche Initiativen und Gemeinden in den EMS-Partnerländern Korea und Japan sehen ihre Aufgabe darin, diesen Frauen zur Seite zu stehen. Sie wollen damit die biblische Botschaft, dass gerade die Menschen in der Fremde Gott besonders am Herzen liegen, weitersagen und sehen diese Aufgabe als Ausdruck ihres missionarischen Handelns.

Alle EMS-Kirchen werden diese Initiativen und Gemeinden im Jahr 2008 unterstützen, dafür bitten wir um Ihre Spende.

Das Projekt bietet ebenfalls die Möglichkeit, sich mit der Situation von Migranten hier bei uns zu beschäftigen und sie näher kennen zu lernen.

Allen Pfälzer Kirchengemeinden wurde bereits Arbeitsmaterial zu dem Projekt zugeschickt, Infos zur Mitmachaktion und eine Power-Point-Präsentation für Gruppen und Gemeinden können als PDF-Dateien von der Homepage des EMS herunter geladen oder bestellt werden:

Evangelisches Missionswerk (EMS)

Telefon: 0711/636 78 0

www.ems-online.org

Auch beim Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD), Landau, erhalten Sie Unterstützung, wenn Sie das Projekt in ihrer Gemeinde aufgreifen wollen:

Pfarrerin Marianne Wagner M.A.

Pfarrerin Dr. Lee, Young Mi

06341/928911

Mail: schoelch@moed-pfalz.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 25. Mai 2008, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Böchingen zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Böchingen mit den zugehörigen Kirchengemeinden Walsheim und Knörigen im Kirchenbezirk Landau umfasst 1.250 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Böchingen, Walsheim, Knörigen und Roschbach.

Die drei Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand drei Kirchen, ein Pfarrhaus und zwei Gemeinderäume.

Sie sind dem Verwaltungsamt Landau angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstationen Edenkoben-Herxheim-Offenbach und Landau;

die Pfarrstelle Ellerstadt
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung.**

Die Pfarrstelle Ellerstadt im Kirchenbezirk Bad Dürkheim umfasst 1.051 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Ellerstadt.

Die Kirchengemeinde Ellerstadt unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte mit Jugendraum.

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Grünstadt - Bad Dürkheim angeschlossen und Mitglied der Christlichen Sozialstation Ruppertsberg;

die Pfarrstelle 2 Zwölf-Apostel-Kirche Frankenthal
zur Besetzung durch **Gemeindewahl.**

Die Pfarrstelle 2 Zwölf-Apostel-Kirche Frankenthal im Kirchenbezirk Frankenthal umfasst 1.621 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind die Zwölf-Apostel-Kirche und der Gemeinderaum im Ostpark.

Die Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Frankenthal hat drei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, drei Pfarrhäuser, ein Gemeindehaus, einen Gemeinderaum und eine Kindertagesstätte.

Sie ist dem Verwaltungsamt Frankenthal angeschlossen und Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Frankenthal sowie der Ökumenischen Sozialstation Frankenthal;

die Pfarrstelle 1 Kandel
zur Besetzung durch **Gemeindewahl.**

Die Pfarrstelle 1 Kandel im Kirchenbezirk Germersheim umfasst 1.983 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Kandel.

Die Kirchengemeinde Kandel hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und zwei Kindertagesstätten.

Sie ist dem Verwaltungsamt Germersheim angeschlossen, Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Wörth und Mitglied der Kirchenschaffnei Guttenberg;

die **Krankenhauspfarrstelle Landau**
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 7. April 2008 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

DIENSTNACHRICHTEN

Ernannt wurden

zur Pfarrerin auf Lebenszeit/zum Pfarrer auf Lebenszeit die Pfarrerin z. A./der Pfarrer z. A.

Frank Wiehler, Weidenthal,
Anja Lebkücher, Rumbach,
Dr. Thomas Holtmann, Callbach,
Oliver Herzog, Kallstadt,
Tobias Christmann, Fußgönheim,
mit Wirkung vom 1. März 2008;

zur Pfarrerin z. A./zum Pfarrer z. A. die Theologin/der Theologe

Esther M. Fauß, Schifferstadt,
Katrin Heiner, Ludwigshafen,
Christoph Knack, Ludwigshafen,
Henning Lang, Winden,
Stefan Mendling, Grünstadt,
Dr. Paul Metzger, Bockenheim,
Myrielle Müller, Rothselberg,
Lars Stetzenbach, St. Ingbert,
Dejan Vilov, Homburg,
Katja Wolf, Edenkoben,
mit Wirkung vom 1. März 2008.

In den R u h e s t a n d tritt

Pfarrer Karl K o h l m a n n , Freinsheim, mit Ablauf des Monats Juli 2008.

Jesus Christus spricht:
„Ich lebe, und ihr sollt auch leben.“
Johannes 14, 19

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Pfarrer i. R. Gottfried Capelle

in Speyer am 26. Januar 2008 im Alter von 82 Jahren abgerufen.